

DATENSCHUTZ



JAHRESBERICHT 2024

REFERAT DATENSCHUTZ IM
ERZBISCHÖFLICHEN ORDINARIAT FREIBURG

INHALTSVERZEICHNIS

Jahresbericht 2024 des Referates Datenschutz im Erzb. Ordinariat Freiburg

Für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024

Vorgelegt im März 2025

1.	Vorwort	3
2.	Zuständigkeit	3
3.	Website des Referates Datenschutz	4
4.	Einzelne Bereiche	4
4.1	Bistum	4
4.2	Schulen	5
4.3	Kirchengemeinden/ Dekanatsverbände	7
5.	Schulungen	9
5.1	Schulungen Bistumseinrichtungen	10
5.2	Schulungen für den Bereich der Schulen	10
5.3	Schulungen Kirchengemeinden/ Dekanate	11
6.	Auskunftsersuchen	12
7.	Anfertigung und Veröffentlichung von Bildern	13
8.	Social Engineering	14
9.	Novellierung KDG und KDG-DVO	15
10.	Datenschutzvorfälle	16
10.1	Datenpannen	16
10.2	Beschwerden	17
11.	Ausblick auf das Jahr 2025	18
11.1	Neuaufstellung des Referates Datenschutz	18
11.2	Grundlagenschulungen/ Fachschulungen digital	19
11.3	Aktualisierung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (VVT)	19

1. VORWORT

Seit dem 24.05.2018 werden für den Bereich der Erzdiözese Freiburg KdöR, der Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen, der Caritasverbände sowie weiterer Kirchlicher Einrichtungen die grundlegenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) geregelt.

Die mit dem Inkrafttreten des KDG erfolgte Erhöhung des Schutzes für personenbezogene Daten und die dazu erforderlichen Maßnahmen in den Einrichtungen (z.B. Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen der Mitarbeitenden, Auskunftsrechte von Betroffenen) sind zwischenzeitlich hinlänglich bekannt. Im Zuge der Verabschiedung des KDG errichtete die Erzdiözese Freiburg das Referat Datenschutz im Erzbischöflichen Ordinariat. Die Errichtung des Referates Datenschutz zur Unterstützung der Einrichtungen innerhalb der verfassten Kirche in der Erzdiözese Freiburg KdöR erfolgte, damit diese den aus dem KDG ihnen erwachsenen Verpflichtungen gerecht werden können.

Die Unterstützung der Einrichtungen erfolgt auf deren Anfrage durch fachliche Bewertung von Einzelfällen und Schulungsmaßnahmen. Das Referat unterstützt parallel die Einrichtungen proaktiv durch Bereitstellung von Unterlagen, Hinweisen und Schulungsangeboten.

Der hier vorgelegte Jahresbericht ist der sechste seit Einrichtung des Referates.

2. ZUSTÄNDIGKEIT

Die Zuständigkeit für den Bereich der verfassten Kirche bedeutet eine Zuständigkeit für die Erzdiözese Freiburg KdöR und für die Kirchengemeinden mit ihren jeweils unselbständigen Einrichtungen. Das sind für den Bereich der Erzdiözese Freiburg KdöR z.B. die Erzbischöfliche Kurie, das Erzbischöfliche Seelsorgeamt, die Kath. Akademie, die Verrechnungsstellen für Kath. Kirchengemeinden, die Erzbischöflichen Bauämter und für den Bereich der Kirchengemeinden die 224 Kirchengemeinden mit ihren u.a. Kindertageseinrichtungen, Kirchenchören, Büchereien, soweit nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

Personell ist das Referat mit dem Referatsleiter und weiteren vier vollzeitbeschäftigten Mitarbeitern ausgestattet. Das entspricht der vorgesehenen personellen Ausstattung.

Die Mitarbeitenden sind in der Funktion von betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S. der §§ 36 ff KDG (bDSB) eingestellt; die Einrichtungen der Erzdiözese und die Kirchengemeinden haben vom Angebot der Benennung vollständig Gebrauch gemacht, sodass eine vollständige Versorgung der Einrichtungen der Erzdiözese und der Kirchengemeinden mit betrieblichen Datenschutzbeauftragten gegeben ist.

Zu den bDSB und ihren Zuständigkeiten wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Website, s. Ziff. 3 dieses Berichtes:

Thomas Maier	Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg (Verwaltung und Schulen), Kath. Fachschulen für Sozialpädagogik, 2. Bildungsweg der Erzdiözese Freiburg – Schulen für Erwachsene
Johannes Ries	Erzb. Kurie, Stiftungsverwaltung, Rechnungshof, Verrechnungsstellen für Kath Kirchengemeinden, Geschäftsstellen der Gesamtkirchengemeinden Mannheim, Karlsruhe und Freiburg, Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg, Erzb. Seelsorgeamt, Ehe-Familien- Lebensberatungsstellen, Katholische Hochschulgemeinden, Kirchliche Studienbegleitung, Kath Studierendenwohnheime in der Trägerschaft der Erzdiözese (Thomas-Morus-Burse, Edith-Stein-Haus, Collegium Sapientiae, St. Alban Haus), Sprachenkolleg für ausländische Studierende, Freiburg
Christian Weinmann	Kirchengemeinden mit ihren unselbständigen Einrichtungen in den Dekanaten Tauberbischofsheim, Mosbach-Buchen, Mannheim, Heidelberg-Weinheim, Wiesloch, Kraichgau, Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim; gleichnamige Dekanatsverbände
Stefan Sieben	Kirchengemeinden mit ihren unselbständigen Einrichtungen in den Dekanaten Rastatt, Baden-Baden, Acher-Renchtal, Offenburg-Kinzigtal, Lahr, Endingen-Waldkirch, Freiburg, Breisach-Neuenburg, Wiesental; gleichnamige Dekanatsverbände
Alexander Kalinasch	Kirchengemeinden mit ihren unselbständigen Einrichtungen in den Dekanaten Schwarzwald-Baar, Neustadt, Waldshut, Hegau, Zollern, Sigma-ringen-Meißkirch, Konstanz, Linzgau; gleichnamige Dekanatsverbände

3. WEBSITE DES REFERATES DATENSCHUTZ

Die betreuten Einrichtungen sind regional und strukturell breit gestreut. Die Website hat deswegen zentrale Bedeutung für die Kommunikation von Rechtsgrundlagen, Informationen, Mustern, Arbeitshilfen und Schulungsangeboten. Die Website als Informationsplattform wird regelmäßig aktualisiert; dort erfolgt auch die Information über und die Anmeldeöglichkeit für digitale Schulungen.

Ergänzend finden Hinweise zu Aktualisierungen und weiteren wichtigen Informationen zeitgleich über das interne Kommunikationsportal *Intrex* der Erzdiözese statt.

<https://www.ebfr.de/referat-datenschutz>

4. EINZELNE BEREICHE

Das KDG ist seit dem 24.05.2018 in Kraft. Seither finden Unterstützungsmaßnahmen für die Verantwortlichen durch das Referat Datenschutz statt.

Das Thema Datenschutz kann in den Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Referates Datenschutz als grundsätzlich etabliert bewertet werden. Gleichwohl braucht es ein regelmäßiges Auffrischen, ein detailliertes Hinschauen auf die jeweilige Einrichtung in Vorortterminen, die Schulung von neuen Mitarbeitenden und die eigene Weiterentwicklung von Fachwissen im Referat (Stichworte sind hierzu zunehmend neue Anwendungen wie z.B. MS 365 oder immer sich verändernde Methoden von Angriffen auf die Datensicherheit wie z.B. durch Hackerangriffe oder Social Engineering).

4.1 Bistum

Datenschutz als Compliancefaktor ist in allen Einrichtungen präsent. Für den Datenschutzbeauftragten galt es daher, den Verantwortlichen (§ 4 Ziff. 9 KDG) bei seinen Aufgaben zu beraten. Die wesentlichen Bausteine dabei waren im Berichtszeitraum das Datenschutzkonzept und das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.

Einzelanfragen und Projekte:

Die Einzelanfragen haben folgende Bereiche betroffen:

- Dienstleister, die personenbezogene Daten verarbeiten
- Verdacht auf Datenpannen
- Technische und organisatorische Maßnahmen
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Zulässigkeit der Verarbeitung (Rechtsgrundlagen)
- Löschpflichten

Die Anfragen zu Projekten haben in der Hauptsache IT-Projekte betroffen. Die Zahl der Anfragen liegt deutlich über den Vergleichswerten für das Jahr 2023 und spiegeln das zunehmende Tempo bei der Digitalisierung in der kirchlichen Verwaltung wider.

Welche Rolle und welche Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte bei IT-Projekten?

Die IT- Projekte sollen ein hohes Niveau von Datenschutz und Informationssicherheit gewährleisten, um nach der Inbetriebnahme der dazu gehörenden IT-Systeme einen rechtskonformen Betrieb zu ermöglichen. Das Referat Datenschutz arbeitet an der Stelle eng mit der Diözesanstelle IT (DS-IT) zusammen. Eine Datenschutz“prüfung“ ist Bestandteil der Prüfung eines IT-Projektantrages durch die DS-IT und deckt innerhalb dessen die datenschutzrechtliche Bewertung ab.

Aufgaben im Einzelnen sind hierbei:

- die Prüfung des neuen IT-Systemes auf Datenschutzkonformität
- die Beratung des Verantwortlichen bei der Datenschutz-Folgenabschätzung
- die Beratung des Verantwortlichen bei der Zusammenarbeit mit Dienstleistern, z.B. Erstellung eines Vertrages über Auftragsverarbeitung.

Vororttermine im Sinne einer Erstaufnahme des Datenschutzniveaus gab es nur noch vereinzelt. Zweitermine wurden auf Anfrage vereinbart oder zentral mit den Leitungen der diözesanen Dienststellen durchgeführt. Selbstverständlich steht der Datenschutzbeauftragte weiter für Beratungstermine, auch vor Ort, zur Verfügung.

Ausblick

Der Umgang mit KI-Anwendungen wird auch für Bistumseinrichtungen eine große Herausforderung bedeuten. Es gilt, den Einsatz von KI datenschutzkonform zu gestalten, ohne dabei Innovationen auszubremsen. Hier sind klare Richtlinien und eine kontinuierliche Risikobewertung unerlässlich.

Die Sensibilisierung der Mitarbeitenden für Datenschutzthemen bleibt ein Dauerthema. Einrichtungen müssen den Beschäftigten weiter regelmäßig Schulungen anbieten, um das Bewusstsein für Datenschutz zu schärfen und Datenschutzvorfälle zu vermeiden.

4.2 Schulen

Die Sensibilität für Fragen des Datenschutzes ist im Bereich der Schulen insgesamt recht gut ausgebildet. Datenschutz ist in Schulen „schon immer“ ein Thema gewesen. Zwischenzeitlich sind die Schulleitungen grundsätzlich in die Lage versetzt, Basisaufgaben (u.a. Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten; Verpflichtungen auf das Datengeheimnis und auf die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen, Erkennen von Datenpannen und Umgang damit, digitaler Versand von personenbezogenen Daten) umzusetzen. Regelmäßige Schulungsangebote für Schulsekretärinnen und Lehrkräfte halten das Wissen aktuell und helfen, dieses an neue Mitarbeitenden weiterzugeben (s.Ziff.5.2 dieses Berichtes).

Im Berichtszeitraum wurden weitere sogenannte 2. Vororttermine durchgeführt. Mit der Schule in Gengenbach als fünfter von fünf katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik konnte die Besuchsreihe in dieser Schulart abgeschlossen werden. Im Bereich der Schulen der Schulstiftung wurden die 2. Vororttermine aufgenommen; die Besuche werden im Jahr 2025 fortgesetzt werden.

Ablauf und Ziele des 2. Vororttermins:

	Thema	Inhalt
1.	Rückblick auf 1. Vororttermin	Check toDo's aus den Protokollen des 1. Vororttermins
2.	Datenschutzkonzept	Vorstellung des Datenschutzkonzeptes unter Hinweis auf die Qualitäten des Konzeptes für einen strukturierten Datenschutz in der Einrichtung
3.	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT)	Prozessvalidierung eines Verarbeitungsvorganges; hierbei wird geschaut, wie die im VVT abgebildeten Situationen und Löschfristen tatsächlich auch umgesetzt werden.
4.	Gebäudebegehung	Besichtigung der für die Verarbeitung der pbD relevanten Räume (Verwaltung/ Lehrerzimmer/ Serverräume/ Archiv)
5.	Optional: Schulung zu einem Datenschutzthema	

Die Ziele der einzelnen Punkte sind im Grunde selbsterklärend; letztlich soll mit dem 2. Vororttermin im Detail die Datenschutzqualität erhöht werden; vor allem soll der Termin dazu beitragen, dass der Datenschutz zu einem selbstverständlichen und dynamisch weiterentwickelten Bestandteil der Schulverwaltung gehört.

Im Bereich der Schulstiftung werden aktuelle Themen im Rahmen von regelmäßige Jourfixes besprochen. Zu den Schulungen s. Zff. 5.2. des Berichtes.

Datenschutzfolgeabschätzungen (DSFA)

Im Berichtszeitraum abgeschlossen bzw. begonnen wurden für den Bereich der Schulstiftung eine jeweilige DSFA zur Durchführung der Finanzbuchhaltung und zur strukturierten Ablage aller aktenrelevanten Dokumente eines Personalfalles.

Die Schulstiftung ist auf dem Weg, die Digitalisierung in der Verwaltung und in der pädagogischen Arbeit in den Schulen voranzubringen.

In vier Pilotschulen sollen digitale Kollaborationsmöglichkeiten geschaffen werden und das Projekt getestet und weiterentwickelt werden. Ziel ist es, die gesamte Stiftungsgemeinschaft – Verwaltung und Schulen – miteinander zu vernetzen.

Die Implementierung dieses Projektes wird durch ein externes Unternehmen, die DSFA, durch eine darauf spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei begleitet.

Großflächige Prüfung von Schulwebsites durch das KDSZ

Mit Schreiben vom 6.11.2024 hat das KDSZ über die Leiterin der Hauptabteilung 3 - Bildung im Erzb. Ordinariat zur Weiterleitung an alle Schulträger/ Schulen Feststellungen zu geprüften Schulwebsites vorgelegt. Die Feststellungen des KDSZ sind eine Zusammenstellung ihrer Anmerkungen, ohne dass diese auf eine Schule konkret bezogen sind. Der Auftrag des KDSZ an die Schulen lautet sinngemäß: „Überprüfung der Schulwebsite auf Rechtmäßigkeit, im Frühjahr 2025 erfolgt eine erneute Überprüfung“.

Das Referat Datenschutz hat zur Unterstützung der Verantwortlichen eine Zusammenstellung von Bausteinen, bezogen auf die Rechtsgrundlage nach KDG, die auf eine Website gehören, erarbeitet. Weiter wurden die Feststellungen des KDSZ mit Anmerkungen versehen, damit die Verantwortlichen diese besser einordnen können.

4.3 Kirchengemeinden / Dekanatsverbände

Im Berichtszeitraum 2024 wurden in verschiedenen Kirchengemeinden und Kindertageseinrichtungen Besuche mit dem Ziel durchgeführt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß KDG weiter zu fördern.

Während der Besuche konnten keine besonderen datenschutzrechtlichen Vorkommnisse festgestellt werden. Die besuchten Einrichtungen zeigten sich kooperativ und bemüht, die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.

Festgestellt wurde, dass weiterhin ein Bedarf an Datenschutzzschulungen besteht, insbesondere im Umgang mit Bildern, Einwilligungen und einer datenschutzkonformen Kommunikation.

Einige Kirchengemeinden äußerten weitergehenden Beratungsbedarf zu fachspezifischen Themen, wie z.B. Aufbewahrungs- und Löschvorschriften, Verwendung von Apps und der datenschutzkonformen Gestaltung von Formularen.

Die im Berichtszeitraum durchgeführte Schulung „Foto und Video „ war aus den Kirchengemeinden heraus stark nachgefragt und wurde wegen des großen Erfolges wiederholt angeboten. Die Schulung wurde von den Teilnehmenden als praxisnah und mit gut umsetzbaren Hinweisen dankbar angenommen.

Im kommenden Jahr wird ein Fokus auf der Weiterentwicklung der Schulungsangebote und der Beratung bisher noch nicht besuchter Einrichtungen liegen, um eine kontinuierliche Verbesserung der datenschutzrechtlichen Standards zu erreichen.

Kirchenentwicklung 2030

Im Blick auf die Neustrukturierung der Kirchengemeinden zum 1. Januar 2026 (Kirchenentwicklung 2030) wurde die Frage bearbeitet, ob eine gegenüber der Kirchengemeinde „Alt“ gegebene datenschutzrechtliche Einwilligung auch gegenüber der Kirchengemeinde „Neu“ Bestand hat. Hierzu wurde folgende Klärung herbeigeführt:

Die neuen Kirchengemeinden werden mittels Union gebildet:

<https://kirchenentwicklung2030.de/haeufige-fragen>

Was bedeutet die Bildung der neuen Pfarreien mittels Union?



Nach ausführlichen Beratungen mit diözesanen Räten und Gremien hat Erzbischof Stephan Burger im Februar 2023 entschieden, dass die Zusammenführung der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden zu künftig 36 Einheiten per sogenannter Union erfolgt. Hierbei bleibt jeweils eine aktuell existierende Pfarrei und Kirchengemeinde aus dem künftigen größeren Verbund als Rechtsgröße bestehen, damit darüber alle rechtlich notwendigen Vorgänge abgewickelt werden können. Durch die Union erhalten alle Beteiligten eine verlässliche Planungsgrundlage und Sicherheit, da auf bestehende Strukturen, Ressourcen und Gremien zurückgegriffen werden kann.

In einem Unionsdekret wurden u.a. die

- 36 Kirchengemeinden, die bestehen bleiben aufgeführt und
- Die Auflösung der anderen Kirchengemeinden verordnet

Die 36 bestehenbleibenden Kirchengemeinden treten die **Gesamtrechtsnachfolge** der aufgelösten Kirchengemeinden an; d.h. sie treten grundsätzlich in alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeinden ein.

Die Union/ Auflösung von Kirchengemeinden erfolgt durch Dekret; damit hoheitlich. Das hat z.B. zur Folge, dass kein Betriebsübergang gegeben ist (z.B. im Blick auf das kirchengemeindliche Personal im engeren Sinn – Pfarrsekretärin, Mesner/ Hausmeister oder im Blick auf die Kindergärten).

Konsequenzen für die datenschutzrechtliche Bewertung:

Eine einer Kirchengemeinde „Alt“ gegenüber gegebene datenschutzrechtliche Einwilligung hat grundsätzlich weiterhin Bestand; Voraussetzung ist, dass der Zweck auch nach der Union Bestand hat.

5. SCHULUNGEN

Die Durchführung von Schulungen ist zentral für die Aufgabenstellung des Referates Datenschutz:

Mit Schulungen soll die Logik und die Sinnhaftigkeit von datenschutzrechtlichen Regelungen vermittelt werden. Deren Kenntnis ist Voraussetzung, dass der Datenschutz Eingang findet in die alltäglichen Handlungen.

Das Referat Datenschutz geht den Schulungsbereich aktiv an; gleichzeitig werden aber auch Schulungen bei Anfragen von Einrichtungen durchgeführt.

Online-Schulung für den kirchlichen Datenschutz:

Unter dem Label oskd (Online-Schulung für den kirchlichen Datenschutz) steht seit dem Inkrafttreten des KDG eine digitale Lernplattform zur Verfügung. oskd ist als Gemeinschaftsprojekt mehrerer (Erz-)Diözesen entstanden und steht auf den jeweils betriebenen E-Learning-Plattformen zur Verfügung. Die Erzdiözese Freiburg nutzt das Modul „Grundlagenschulung“.

Neu eingestellten Mitarbeitenden werden strukturiert im Rahmen des Einstellungsprozesses Schulungscodes zur Verfügung gestellt. Verantwortlich hierfür ist die Hauptabteilung 7 Personal-, Dienst- und Arbeitsrecht im Erzbischöflichen Ordinariat.

Bistumsweit angebotene Schulungen:

Schulungen finden hauptsächlich durch die jeweiligen betrieblichen Datenschutzbeauftragten für ihre Einrichtungen statt. Diese ergänzend werden auf diözesaner Ebene digital Grundlagenschulungen für Mitarbeitende und Führungskräfte sowie im Berichtszeitraum erstmals Schulungen zum Thema „Datenschutz bei Foto und Video“; die drei Schulungen zu diesem Themenbereich waren ausgesprochen gut nachgefragt und ausgebucht bzw. überbucht. Diese Schulungsangebote werden im Kalenderjahr 2025 erneut aufgelegt.

Schulung von neuen Kindergartengeschäftsführungen:

Neu eingestellte Kindergartengeschäftsführerinnen und -geschäftsführer werden durch das Erzbischöfliche Ordinariat zu einer sogenannten Einführungswoche eingeladen. Im Jahr 2024 haben zwei Einführungswochen stattgefunden. Das Modul Datenschutz im Rahmen der Einführungswoche wurde durch die bDSB aus dem Bereich der Kirchengemeinden abgedeckt.

Das Schulen und Sensibilisieren gehört zu den Kernaufgaben der betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Deswegen wird unter den nachfolgenden Gliederungsziffern nochmals auf Schulungen in den einzelnen Bereichen eingegangen:

Schulungsformate wurden auch nach Anfrage durch die verantwortlichen Ansprechpersonen von den betrieblichen Datenschutzbeauftragten vor Ort durchgeführt.

5.1 Schulungen Bistumseinrichtungen

Ergänzend zu der oskd Grundlagenschulung (s. oben Ziff. 5) wurden nach Vereinbarung einrichtungsbezogene Schulungen angeboten oder im Rahmen von Konferenzen über Datenschutzthemen informiert. Die Schulungen fanden überwiegend in Präsenz statt.

Bistumseinrichtungen nutzen für die Sensibilisierung die Online-Datenschutzschulung (oskd, siehe oben). Nach Abschluss der Schulung erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebestätigung, die in der Personalakte aufbewahrt wird.

Einrichtungsspezifische bzw. fachspezifische Schulungen wurden auch im vergangenen Jahr von den Bistumseinrichtungen mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten vereinbart.

Es hat sich bewährt, fachspezifische Schulungen im Rahmen von Leitungstagungen durchzuführen. Durch dieses Format erreicht man direkt die Leitungen der Einrichtungen, die dann entsprechend vor Ort für die Sensibilisierung der dort Beschäftigten sorgen können. In Folge der Veranstaltungen wurden einige Vororttermine vereinbart. Die Einrichtung dokumentiert die Schulungsteilnahmen.

Insgesamt zeigt sich durch eine gleichbleibend geringe Zahl an meldepflichtigen Datenpannen (siehe oben/unten im vorliegenden Bericht), dass durch die Sensibilisierung der Mitarbeitenden ein gutes Niveau beim datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten erreicht ist.

Themenschwerpunkte bleiben weiterhin:

- Schulungen in Einrichtungen (Auffrischung Grundlagen, Datenpannen und Risiken, Einrichtungsbezogener Themenblöcke)
- Datenschutzkonzept (Leitungen der Verrechnungsstellen, Stv. Leitungen der Verrechnungsstellen)
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

5.2 Schulungen für den Bereich der Schulen

Für die Schulen wurden Grundlagenschulungen durchgeführt, die eigens für die Schulsekretariate und Lehrkräfte mit ihren jeweils spezifischen Bedarfen konzipiert wurden.

Sachthemen:

- E-Mail-Kommunikation mit Eltern
- Dienstliche E-Mailadresse
- Privater USB-Stick und Dienstrechner
- Weitergabe von Adressen (an Eltern/ Elternbeiräte/ Kirchengemeinden)
- Datenpannen
- Fotografie

5.3 Schulungen Kirchengemeinden/ Dekanate

Die drei betrieblichen Datenschutzbeauftragten für den Bereich der Kirchengemeinden/ Dekanate haben zum einen Schulungen angeboten (Ebene Kirchengemeinde, Ebene Kindertagesstätte, Ebene Kindergartengeschäftsführung), zum anderen haben im Rahmen von Vorortterminen – wenn auch z.T. digital - Schulungen stattgefunden. Aufgrund der fehlenden Trennschärfe zwischen Vororttermin und Schulung wird auf eine zahlenmäßige Erfassung hier verzichtet.

Inhalte der Schulungen – auszugsweise:

- Datenschutzkonzept und den damit verbundenen und integrierten Pflichten des Verantwortlichen, welche in der weiteren Aufzählung folgen (s. auch Ziff. 6)
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Auftragsverarbeitung, Verpflichtungserklärung
- Rechtsgrundlagen und Informationspflicht u.a. bei Amtshandlungen, im Besuchsdienst, bei Trauergesprächen, im Bewerbungsverfahren, bei Vermietung Gemeindehaus
- Umgang mit Auskunftsersuchen
- Erstellung und Veröffentlichung von Fotos im Gottesdienst, bei kirchlichen Veranstaltungen, bei Ferienfreizeiten, etc.
- Verschiedene IT-technische Fragestellungen
- Umgang mit Datenpannen
- Beratung bei Datenschutzfolgeabschätzungen (insbesondere Videoüberwachung)
- Erläuterung von Datenschutzklassen und damit verbundenen IT-Sicherheitsaspekten gem. KDG-DVO
- Hinweise zu TOMs auch in Bezug auf ehrenamtliche Mitarbeitende

Spezifisch für den Bereich der Kindertagesstätten – auszugsweise:

- Datenschutzkonzept und den damit verbundenen und integrierten Pflichten des Verantwortlichen (s. auch Ziff. 6)
- Weitergabe von personenbezogenen Daten an Ämter, Kommunen, Eltern, Elternbeirat, etc.
- Erstellung von Listen, z.B. Geburtstagslisten, Telefonlisten, etc.
- Aufnahmevertrag
- Einsatz spezieller Kita-Software (Kid-Kita, Kita-Info-App, etc.)
- Umgang mit Datenpannen
- Erstellung und Veröffentlichung von Fotos in Kindertageseinrichtungen, bei Veranstaltungen, etc.
- Verschiedene IT-technische Fragestellungen
- Erläuterung von Datenschutzklassen und damit verbundenen IT-Sicherheitsaspekten gem. KDG-DVO

6. AUSKUNFTSERSUCHEN

Für Auskunftersuchen außerhalb der Erzbischöflichen Kurie sollten sich die Verantwortlichen an dem zuständigen bDSB wenden. Das Referat Datenschutz hat eine Checkliste Auskunftersuchen erstellt. Diese kann im Bedarfsfall angefordert werden.

Für Auskunftersuchen, die zentral bei der Erzbischöflichen Kurie eingehen, ist der Prozess für das weitere Verfahren etabliert und bewährt. Im Jahr 2024 wurden durch das Referat Datenschutz federführend vier Auskunftersuchen bearbeitet.

Alle vier Auskunftersuchen konnten im Rahmen der gesetzlichen Frist des § 14 Abs. 3 KDG abgeschlossen werden („...unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags ...“)

7. ANFERTIGUNG UND VERÖFFENTLICHUNG VON BILDERN

Regelmäßige Nachfragen erfolgen zum Thema „Foto und Video“. Fachkommentierungen und Positionen von Datenschutzaufsichten gehen teilweise dahin, dass für die Veröffentlichung von Bildern im Internet immer eine Einwilligung vorauszusetzen ist.

Es ist in anderen Fachkommentierungen aber auch die Position zu finden, dass es vertretbar sei, Bilder auf der eigenen Website mit der für die Fertigung und Speicherung vorliegenden Rechtsgrundlage (z.B. §§ 22/ 23 KUG i.V.m § 6 Abs 1. lit. f) KDGr/ § 6 Abs. 1 lit. g) KDGr) zu veröffentlichen; dies verbunden mit dem Hinweis, dass für eine Veröffentlichung auf einer externen Website oder auf Instagram/ Facebook es immer eine Einwilligung braucht. **Die Veröffentlichung von Fotos mit Kindern und Jugendlichen im Internet (also auch auf der eigenen Homepage) bedarf aber in jedem Fall der Einwilligung.**

Das Merkblatt mit Ausführungen zum Thema und mit dem Muster einer Einwilligung ist auf der Website des Referates Datenschutz (s. Ziff. 3 dieses Berichtes) zu finden.

8. SOCIAL ENGINEERING

Technische Sicherheitslücken und Angriffe durch Hacker sind eine Methode des Angriffs durch Cyber-Kriminelle. Eine andere Methode ist das sogenannte Social Engineering. Hier steht die Nutzerin, der Nutzer im Fokus der Angreifer.

Der Angreifer nutzt Hilfsbereitschaft, Vertrauen, Respekt vor Autorität, um über einen persönlichen Kontakt zur Nutzerin, zum Nutzer, an die Preisgabe von vertraulicher Information (z.B. von Passwörtern) zu kommen. Teilweise beauftragt ein vermeintlicher Vorgesetzter eine Geldüberweisung.

Bei den in 2024 aufgetretenen Datenpannen findet sich auch eine solche.

Woran Social Engineering erkannt wird und wie man sich dagegen schützen kann, ist sehr gut in nachstehender Information des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) dargestellt.

[Social Engineering – der Mensch als Schwachstelle](https://www.bsi.bund.de/Social-Engineering)

<https://www.bsi.bund.de/Social-Engineering> - Der Mensch als Schwachstelle

9. NOVELLIERUNG KDG UND KDG-DVO

§ 58 Abs. 2 KDG enthält den Auftrag, dass das zum 24.05.2018 in Kraft getretene Gesetz überprüft werden soll; § 28 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) enthält für diese Verordnung eine gleiche Regelung.

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat die Thematik aufgegriffen und unter Vorlage eigener Änderungsvorschläge den Diözesen die Möglichkeit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Für die Erzdiözese Freiburg hat das Referat Datenschutz diese Aufgabe übernommen und im November 2024 eine Stellungnahme erarbeitet. Die Stellungnahme enthält verschiedene rechtstechnische Anmerkungen; für Praktiker in der Anwendung von Datenschutzrecht interessant dürften 2 Themen sein:

Der Entwurf für eine Änderung des KDG enthält eine Rechtsgrundlage für das Filmen von Gottesdiensten.

Die Anmerkungen des Referates Datenschutz zielen darauf ab, dass nicht nur Gottesdienstbesucher eine Rolle spielen, sondern auch Mitwirkende in den Blick zu nehmen sind. Für Mitwirkende braucht es eine andere Rechtsgrundlage, da diese der Aufzeichnung nicht ausweichen können.

Das grundsätzliche Verbot der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf privaten Endgeräten beschäftigt seit Inkrafttreten des KDG die beteiligten Personen. Für hauptberufliche beschäftigte Mitarbeitende ist dieses Thema heute weitgehend erledigt, da dieser Personenkreis weitgehend mit Dienstgeräten ausgestattet ist.

Für ehrenamtlich tätige Mitarbeitende besteht die Problematik fort. Eine Lösung wird hier eher schwierig bleiben.

10. DATENSCHUTZVORFÄLLE

10.1 Datenpannen

Gem. § 33 Abs. 1 KDG meldet der Verantwortliche der Datenschutzaufsicht unverzüglich die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn diese Verletzung eine Gefahr für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt. Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung (§ 34 Abs. 1 KDG).

Im Berichtszeitraum sind 50 Datenpannen, davon 32 meldepflichtig aufgetreten, die sich auf die verschiedenen Einrichtungen der Erzdiözese und der Kirchengemeinden wie folgt verteilen:

Datenpannen	Anzahl	davon meldepflichtig
Einrichtungen der Erzdiözese	22	7
Kirchengemeinden	28	25
Gesamt	50	32

Konkrete Beispiele von Datenpannen sind:

- Offenlegung von personenbezogenen Daten an nicht berechtigten Personenkreis
- Missbrauch von dienstlichen Kontaktdaten.
- Briefverlust; (Brief nicht angekommen, da nicht frankiert)
- Offenlegung von Kontodaten an unberechtigte Dritte aufgrund einer Mail der -vermeintlichen – Vorgesetzten.
- Klassensatz Prüfungsarbeiten ist abhandengekommen.
- Einbruch in Geschäftsstelle einer Verwaltung; Kirchenbücher wurden entwendet.
- Einbrüche in Kindergärten und in einer Katholischen öffentlichen Bücherei
 - Diebstahl von Laptops (unverschlüsselt)

Die o.g. Kategorien sind fester Bestandteil der Datenschutzbildungen in den einzelnen Einrichtungen. Damit soll die notwendige Sensibilisierung geschaffen werden, um die Risiken für die betroffenen Personen zu senken.

Vergleich zu den Zahlen aus den Berichtszeiträumen 2022 und 2023:

Datenpannen	2022		2023		2024	
	Anzahl	davon meldepflichtig	Anzahl	davon meldepflichtig	Anzahl	davon meldepflichtig
Einrichtungen der Erzdiözese	11	4	17	3	22	7
Kirchengemeinden	20	15	24	21	28	25
Gesamt	31	19	41	24	50	32

Die Zahlen im Vergleich der Berichtszeiträume 2022 bis 2024 zeigen nach oben. Eine qualitative Bewertung dieser Entwicklung ist nicht möglich. Einerseits ist eine Datenpanne immer ein Fehler, den man gerne vermeiden möchte; andererseits steht eine Zahl von Datenpannen immer auch für eine vorliegende Sensibilität und einen gewissen Schulungsstand der handelnden Mitarbeitenden. Ansonsten würden Datenpannen nicht erkannt und nicht in den weiteren Meldeprozess gegeben.

10.2 Beschwerden

Gem. § 48 Abs. 1 KDG hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei der Daten-schutzaufsicht, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Rechtsvorschriften verstößt. (Die zuständige Datenschutzaufsicht ist das Kath. Datenschutzzentrum – KDSZ – in Frankfurt a.M.).

<https://www.kath-datenschutzzentrum-ffm.de/>

Das Referat Datenschutz war bei Beschwerden teilweise einbezogen, entweder durch direkte Information der Beschwerdeführer oder durch Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme durch den Verantwortlichen.

Unbeschadet dessen besteht die Möglichkeit einer Beschwerde beim bDSB.

Anzahl von Beschwerden an das KDSZ, die dem Referat zur Kenntnisnahme/ zur Fertigung einer Stellungnahme vorgelegt wurden, bzw. von Beschwerden, die dem bDSB direkt zugegangen sind

Datenpannen	Anzahl
Einrichtungen der Erzdiözese	1
Kirchengemeinden	3
Gesamt	4

Vorkommnisse, die zu einer Beschwerde geführt haben:

- Aus einer vertraulichen Elternbeiratssitzung wurden Daten an die Kindergartenleitung weitergegeben. Inhalt und Umfang als Antwort auf ein Auskunftersuchen gem. § 17 KDG wurden als nicht ausreichend angesehen.
- Ein Bewerber auf eine Personalstelle machte eine vermeintliche Missachtung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren geltend. Die Beschwerde ist beim Hinweisgebersystem der Erzdiözese Freiburg eingegangen.

<https://www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/Ombudsstelle/> Interne Meldestelle

11. AUSBLICK AUF DAS JAHR 2025

11.1 Neuaufstellung des Referates Datenschutz

Zum 1.1.2025 hat ein Kollege für den Bereich der Kirchengemeinden das Referat Datenschutz verlassen. Die Betreuung dieser Kirchengemeinden erfolgt durch eine Verteilung der Zuständigkeiten auf die vier verbleibenden Mitarbeiter im Referat Datenschutz. Aufgrund des zwischenzeitlich erreichten Wissensstandes in den einzelnen Einrichtungen kann mit einiger Berechtigung erwartet werden, dass die Aufteilung der Aufgaben auf die vier Mitarbeiter im Referat Datenschutz greift. Allerdings: Letzte Sicherheit ist nicht gegeben. Wenn sich herausstellen sollte, dass sich in dieser Form die Aufgaben eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten nicht sachgerecht erledigen lassen, muss eine Wiederbesetzung der Stelle geprüft werden.

Ab dem 1.1.2025 liegen folgende Zuordnungen vor:

Thomas Maier	Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg (Verwaltung und Schulen), Kath. Fachschulen für Sozialpädagogik, 2. Bildungsweg der Erzdiözese Freiburg – Schulen für Erwachsene Kirchengemeinden mit ihren unselbständigen Einrichtungen in den Dekanaten Schwarzwald-Baar, Zollern, gleichnamige Dekanatsverbände
Johannes Ries	Erzb. Kurie, Stiftungsverwaltung, Rechnungshof, Verrechnungsstellen für Kath Kirchengemeinden, Geschäftsstellen der drei Großen Gesamtkirchengemeinden, Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg, Erzb. Seelsorgeamt, Ehe-Familien-Lebensberatungsstellen, Katholische Hochschulgemeinden, Kirchliche Studienbegleitung, Kath Studierendewohnheime in der Trägerschaft der Erzdiözese (Thomas-Morus-Burse, Edith-Stein-Haus, Collegium Sapientiae, St. Alban Haus), Sprachenkolleg für ausländische Studierende, Freiburg Kirchengemeinden mit ihren unselbständigen Einrichtungen in den Dekanaten Waldshut, Hegau, gleichnamige Dekanatsverbände
Christian Weinmann	Kirchengemeinden mit ihren unselbständigen Einrichtungen in den Dekanaten Tauberbischofsheim, Mosbach-Buchen, Mannheim, Heidelberg-Weinheim, Wiesloch, Kraichgau, Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Baden-Baden; gleichnamige Dekanatsverbände
Stefan Sieben	Kirchengemeinden mit ihren unselbständigen Einrichtungen in den Dekanaten, Acher-Renchtal, Offenburg-Kinzigtal, Lahr, Endingen-Waldkirch, Freiburg, Breisach-Neuenburg, Wiesental; Neustadt, Sigmaringen-Meßkirch, Konstanz, Linzgau, gleichnamige Dekanatsverbände

11.2 Grundlagenschulungen/ Fachschulungen digital

Neben den langjährig angebotenen Schulungen „Grundlagen für Führungskräfte“, „Grundlagen für Mitarbeitende“ wird die im Jahr 2024 sehr gut nachgefragte Schulung „Foto und Video“ wiederum angeboten. Hinzu kommt eine Schulung zum Thema „Veranstaltungen und Datenschutz“ Hier geht es um Fragen rund um die Organisation von Veranstaltungen; konkret u.a. zum Thema: Zugriff auf Daten aus anderen Quellen; Erstellung von Teilnehmerlisten und Umgang mit diesen.

Die Schulungsangebote für das Jahr 2025 sind eingestellt auf der Website des Referates Datenschutz und auf der Bildungsplattform der Erzdiözese:

<https://www.ebfr.de/referat-datenschutz>

<https://www.fortbildung-ebfr.de/>

11.3 Aktualisierung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (VVT)

Die Verantwortlichen in den Einrichtungen der Erzdiözese sind gesetzlich verpflichtet, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vorzuhalten. Dieses Verzeichnis muss bei jeder Veränderung eines Verarbeitungsvorganges oder bei Hinzukommen eines Verarbeitungsvorganges aktualisiert werden und in regelmäßigen Abständen von höchstens zwei Jahren durch den Verantwortlichen überprüft werden (§ 1 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)).

Nachdem die letzte regelmäßige Überprüfung und Anpassung zum Juni 2023 erforderlich war, wird die nächste Aktualisierung zum Juni 2025 anstehen.

Das Referat Datenschutz wird mit Hinweisen dazu im Intrex und auf der Website des Referates informieren.



Thomas Maier

Leiter des Referates Datenschutz im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg

Herausgeber:

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg
Referat Datenschutz
Schoferstraße 2
79098 Freiburg
datenschutz@ordinariat-freiburg.de

<https://www.ebfr.de/referat-datenschutz>